№ 47.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 20. November 1858.

Bekanntmachungen.

(Betreffend die allgemeine Volkszählung und die Aufnahme von Urlisten.) Mit Hinweis auf die Amtsblatt=Verordnung der Königlichen Regierung vom 6. d. M. (Stück 46 S. 313) gebe ich für die bevorstehende Volkszählung nachstehende Anleitung:

Nach den unter den Zoll=Vereins=Regierungen bestehenden Vereinbarungen fällt in das laufende Jahr die von drei zu drei Jahren zu wiederholende Aufnahme der gesammten Bevölkerung der Monarchie, welche in sämmtlichen Ortschaften am **Freitag den 3. Dezember d. J.** beginnen und möglichst an demselben, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet sein soll.

Es ist von außerordentlicher Wichtigkeit, daß die Bevölkerungs=Aufnahme mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird, und daß insbesondere Uebergehungen vorhandener Personen nicht stattfinden, da sonst die Richtigkeit der auf diese Aufnahmen zu gründenden statistischen Nachweisungen beeinträchtigt, und auf das finanzielle Interesse des Staats hinsichtlich seiner Antheilnahme an den Einkünften des Zollvereins empfindlich verletzt wird.

Die Königliche Regierung hat, **zur Erzielung eines richtigen Resultats** auf ihre Instruktion vom 17. August 1846 verwiesen, welche nachstehendes Verfahren vorschreibt:

1. Die Aufnahme der gesammten Bevölkerung erfolgt im Dezember jedes 3. Jahres, indem die dem Militair=Stande angehörigen Personen (vide unten ad 4) von den Militair=Behörden, die dem Civilstande angehörigen Individuen aber von den Civil=Behörden gezählt werden.

2. Die Orts=Polizei=Behörden sind verpflichtet, unter Befolgung der nachstehend ertheilten Bestimmungen binnen der vorgeschriebenen Frist, (ad 3) die dem Civilstande angehörigen Personen

(ad 4 u. 5) innerhalb ihres Bezirks von Haus zu Haus, beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung, durch die Dorfgerichte an Ort und Stelle zählen, und deren Namen und persönliche Verhältnisse in den angeordneten Urlisten (ad 7) verzeichnen zu lassen.

3. Die Zählung beginnt, wie schon im Eingange angegeben mit dem 3. Dezember a. c., muß **ununterbrochen** fortgesetzt, und möglichst am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am 3. Tage vollendet werden.

Die übrige Zeit des Monats Dezember bleibt lediglich zu einzelnen Nachzählungen und zu sonst vorzunehmenden Prüfungen der Zählungs-Ergebnisse vorbehalten, wogegen nach Ablauf des Dezembers nur noch hinsichtlich der Rechnung eine Revision und nach Befinden eine Berichtigung der Zählungs-Ergebnisse stattfinden darf.

Daß fahrläßige Unrichtigkeiten strenge Ahndungen nach sich ziehen, bemerke ich hier ausdrücklich.

4. Folgende Personen sind, da sie zum Militair = Stande gehören von den Civil-Behörden **nicht** zu zählen:

Alle activen Militairs der Feld- und Garnison-Truppen und der Landwehr-Stämme, jeden Grades, und alle dem Militair-Dienste unmittelbar angehörigen untern Dienstleute ꝛc., ferner die Cadetten, die Gensdarmerie.

Die Angehörigen und die an sich zum Civilstande zu rechnenden Dienstboten der vorgedachten Personen werden, sofern zum Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militair-Personen wohnen, mit den letzteren von den **Militair**- und **nicht** von den Civil-Behörden gezählt. Dasselbe gilt von momenten abwesenden im activen Dienste stehenden Militairs, z. B. von Offizieren, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind.

Dagegen

werden die **pensionirten** Militairs, so wie ihre Angehörigen ꝛc., ferner auch sämmtliche **zur Disposition** gestellte Offiziere nebst ihren Familien und Angehörigen, so wie die sogenannten „Beurlaubten," d. h. die auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassenen Soldaten, ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereihten Personen, sowie diejenigen Dienstboten der vorgedachten Militair-Personen, welche blos während des Tages sich bei der Dienstherrschaft aufhalten, jedoch nicht bei dieser wohnen, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche u. s. w. durch die Civil-Behörden aufgenommen.

Die Telegraphen-Beamten und die Angehörigen derselben sollen ebenfalls bei der Civil-Bevölkerung ihres Stations-Ortes mitgezählt und nachgewiesen werden.

Die Aufmerksamkeit der die Zählung ausführenden Personen soll auch auf die Chausseegeld-Erheber und Chausseewärter, welche in fiscalischen Chausseegeld-Empfangshäusern wohnen, so wie überhaupt auf bewohnte Grundstücke, welche einzeln gelegen sind, und daher leicht vergessen werden könnten, besonders hingelenkt werden.

Hinsichtlich der die See- und Fluß-Schifffahrt treibenden Personen, theile ich den betreffenden Gemeinden, in welchen Schiffer leben, mit, daß die nachstehende Bestimmung (5 c.) wegen Zählung derjenigen Inländer, welche zur Zeit der Aufnahme auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, auch Anwendung findet auf die in Ausübung ihres Gewerbes von ihrer Heimath abwesenden Schiffer. Es sind daher alle Schiffer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen und deshalb von ihrem gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, lediglich an ihrem gesetzlichen Wohnorte, und nicht an dem Orte ihres zeitigen Aufenthaltes mitzuzählen.

5. Alle Personen, welche nicht ausdrücklich durch die Vorschrift ad 4 von der Aufnahme durch die Civil-Behörden ausgeschlossen werden, sind von der Ortsbehörde zu zählen.

Für die Zählung selbst gilt folgende allgemeine Regel:

a) soweit nicht nach der nachfolgenden Bestimmung zu b eine Ausnahme eintritt, werden alle In- und Ausländer als Einwohner desjenigen Ortes angesehen, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung dauernd, oder vorübergehend aufhalten. Es werden sonach am Orte ihres Aufenthaltes gezählt alle dort in Lohn und Brot stehenden Dienstboten, alle dort in Arbeit stehenden, oder Arbeit suchenden Gesellen und Gewerbsgehülfen, einschließlich derjenigen, welche in Handwerker-Herbergen eingekehrt sind, ferner alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner, alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Pensions-Anstalt u. s. w. befinden, oder dort sonst des Unterrichts, oder der Bildung wegen, verweilen, so wie die in Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-Häusern, Gefängnißen, Besserungs-Anstalten u. s. w. befindlichen Personen.

b) Nur solche Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind, oder als Gäste in Familien sich aufhalten, (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden) werden nicht als Einwohner desjenigen Orts, an welchem sie sich zur Zeit der Zählung aufhalten, betrachtet, und daselbst **nicht** gezählt.

c) Dagegen werden diejenigen Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- und Auslande abwesend sind, als Einwohner ihres gesetzlichen Wohn- oder Angehörigkeits-Ortes an ihrem Wohnorte und bezüglich bei ihren Angehörigen mit in Ansatz gebracht.

d) Solche Zoll-Vereins-Angehörige, welche mehr als einen Wohnsitz im Vereine haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur am letzteren Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

6. Die oben unter No. 2 vorgeschriebene wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungs-Registern, oder von andern Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden.

7. Um die vorschriftsmäßige Ausfüllung der Urlisten zu fördern, soll fortan das nachstehende, mit Probeausfüllung versehene Muster zur Anwendung kommen, durch welches das im Jahre 1846 aufgestellte Muster entsprechend ergänzt worden.

8. Die erste Spalte des Musters der Urliste ist bestimmt eine durchlaufende Nummer für **sämmtliche** Bewohner eines jeden Orts aufzunehmen. Dies soll pünktlich beachtet werden. In allen größeren Orten, wo mehr, als eine Person die Bevölkerungs-Aufnahme bewirkt, sollen diese Nummern daher erst nach beendigter Zählung eingetragen werden.

9. Zur Erleichterung der calculatorischen Prüfung sollen die Muster zu den Urlisten auf jeder Seite mit einer gleichen Zahl von Querlinien, nämlich 25, versehen werden und bei der Eintragung der gezählten Personen in den Urlisten sollen alsdann diese Linien genau inne gehalten, also weder Lücken gelassen, noch Zwischen-Eintragungen gemacht werden, so daß auf jeder Seite die gleiche Zahl von Personen steht.

10. Wo es geschehen kann, muß die Aufnahme der Bevölkerung nach der Nummerfolge der Häuser oder der Besitzungen stattfinden. Dieselbe Reihefolge ist demnächst in Zukunft genau beizubehalten, um einerseits Auslaßungen einzelner Grundstücke zu verhüten, andererseits eine Vergleichung der Urlisten zu erleichtern.

Grundstücke, welche zwar mit Nummern versehen, aber etwa noch nicht bebaut, oder bewohnt sind, sind in der letzten Spalte der Urlisten („Bemerkungen") kurz anzuführen, in Spalte 2 aber nicht mit aufzunehmen. Am Schluße der Urlisten jedes Ortes ist eine kurze Angabe über Zu- und Abgang an bewohnten Grundstücken hinzuzufügen.

11. In Spalte 3 der Urliste sollen **sämmtliche Bewohner eines und desselben Hauses** mit einer besondern fortlaufenden Nummer versehen werden, so daß also für jedes **Haus 2c.** aber nicht für jede Familie, eine besondere Nummerfolge beginnt.

12. Da in mehreren Regierungs-Bezirken in Spalte 3 die die Zahl der Familien, welche jedes Haus 2c. bewohnen, auch in Buchstaben a b c 2c., oder eine besondere Nummerfolge mit angegeben war, so soll, um Irrungen zu vermeiden, eine solche besondere Bezifferung der Familien unterlassen, und statt dessen die Zahl der Familien in einer besondern Zwischenspalte ausgeworfen werden.

13. In den eingesehenen Urlisten haben die Königlichen Ministerien in Spalte 3 zuweilen Ehefrauen ohne ihre Ehemänner, ferner Mütter und Kinder derselben aufgeführt gefunden, ohne daß ersichtlich, warum die nicht aufgeführten Ehemänner nicht an demselben Ort mitgezählt waren, beziehungsweise ob die Mütter Wittwen oder unverheirathet, ob also die Kinder ehelich oder außerehelich erzeugt sind. — Diese Verhältnisse sollen durch entsprechende Vermerke (nöthigenfalls in der letzten Spalte der Urliste) klar gestellt werden.

14. Wenn solche Personen, welche in den Wochentagen nicht an dem Orte, wo ihr eigentliches Domicil ist, und ihre Familien wohnen, sich aufhalten, sondern an anderen Orten als Handwerker, in Fabriken 2c. beschäftigt sind, seither nicht am Orte des Domicils, sondern des Aufenthalts gezählt worden sind, so entspricht dies zwar der Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 17. August 1846 ad 5 a. Um aber sowohl Uebergehungen, als Doppelzählungen in solchen Fällen zu vermeiden, sollen die die Zählung ausführenden Personen besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß Personen der bezeichneten Kathegorie nur an dem Orte ihres factischen Aufenthalts zu zählen sind.

15. In Betreff der Ausfüllung der Spalte 5 des Musters zu den Urlisten muß den Zählern allgemein die genauere Angabe des Alters empfohlen werden, da die Königlichen Ministerien in den eingeforderten Listen in dieser Beziehung zahlreiche und auffallende Fehler gefunden haben.

16. Hinsichtlich der Spalte 6 (Unterscheidung der Personen nach der Religion) ist bestimmt, daß dieselbe in drei Abtheilungen für Evangelische, Katholiken und Juden getrennt, und die Religion der einzelnen Person nicht mehr durch Buchstaben, sondern durch Eintragung in die betreffende Abtheilung bezeichnet werden soll, so daß danach auf jeder Seite mit Leichtigkeit die Summe jeder Abtheilung aufgerechnet werden kann.

17. Für Spalte 7 (Zahl der Bewohner eines jeden Hauses) wird in Erinnerung gebracht, daß in derselben nicht die Zahl der Mitglieder einer jeden Familie, sondern nur die Zahl **sämmtlicher Bewohner** eines und desselben Hauses, oder einer und derselben Besitzung anzugeben ist. Aus der Anzahl dieser summarischen Ziffern ergiebt sich dann mit Leichtigkeit die Zahl der vorhandenen bewohnten Häuser.

18. In Bezug auf Spalte 8 der Urlisten (Datum der Aufnahme) soll strenge darauf gehalten werden, daß sie stets ausgefüllt werde, zumal in den volkreicheren Orten die Zählung nicht an einem Tage vollendet zu werden pflegt.

19. Diese solchergestalt aufgenommenen Bevölkerungs-Listen bilden das Original der Urlisten.

Jede Liste wird vor Beginn der Aufnahme von der Aufnahme=Behörde mit einem von derselben beizufügenden Titel=Blatte versehen, welches die Aufschrift enthält:

„Liste der sämmtlichen Civil=Einwohner zu N. N. Kreis Breslau. Aufgenommen von No. 1
„bis . . . . am ten von N. N., welcher die Richtigkeit
„verbürgt."

(Ort, Datum, Unterschrift des Beamten, welcher die Liste aufgenommen hat.)

Die einzelnen Bogen werden mittelst Schnur und Siegel mit dem Titelblatte verbunden. Die Listen werden bei der von Haus zu Haus beziehungsweise von Besitzung zu Besitzung vorzunehmenden Zählung, auf der Stelle, nach Anleitung der Ueberschriften der Spalten in dem mitgetheilten Muster ausgefüllt. Die zu einer Haushaltung oder Familie gehörigen Personen sind hintereinander aufzuführen, zuerst der Hausherr, oder die Hausfrau.

Ist ein Haus von mehreren Familien, oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demseben wohnt, aufzuführen.

Den Orts=Polizei=Behörden und Dorfgerichten des Kreises theile ich vorstehende Instruktion mit der Anweisung mit, sich mit deren Inhalt vertraut zu machen, und die geeigneten Vorkehrungen dergestalt zu treffen, daß in jedem Orte des Kreises die Zählung, resp. Aufnahme der Urliste am 3. Dezember d. J. frühzeitig beginne, daß solche mit aller Umsicht und Pünktlichkeit erfolge, und auch an demselben Tage, wenn irgend möglich, beendigt werde.

Da wo die gewöhnlichen Schreibekräfte nicht ausreichen, das ist in solchen Ortschaften, von denen der Gerichtsschreiber auswärts wohnt, ist auf andere brauchbare Schreibekräfte Bedacht zu nehmen, nichts destoweniger aber sind alle Urlisten genau und sauber und nach den ertheilten Vorschriften vollständig und richtig zu fertigen, und den 7. Dezember a. c. anhero einzureichen.

Auf Grund der Urlisten wird die statistische Tabelle zu fertigen sein, und es müßen die Zahlen der Urlisten in jene Tabellen übertragen werden, deren Anfertigung und Einreichung noch bestimmt werden wird.

Die Druck=Formulare zu den Urlisten sind aus der Buchdruckerei von Robert Lucas, Kupferschmiedestraße Nr. 43 hier zu beziehen.

20. Zu No. 16, die Eintragung der Religion betreffend, führe ich zu mehrerer Verständigung an, daß bei den drei Rubriken: Evangelische, Katholiken und Juden, nicht auf die Altlutheraner Dissidenten, Baptisten ꝛc. Bedacht genommen worden ist, und sind die Altlutheraner bei den Evangelischen einzuzeichnen, Dissidenten und Baptisten aber als solche in der Rubrik „Bemerkungen" zu bezeichnen, und die Altlutheraner gleichfalls; um durch Subtraction derselben, die wirkliche Zahl der Evangelischen festzustellen.

Breslau den 16. November 1858.

1. Durchlaufende № sämmtlicher Bewohner.	2. Bezeichnung des Hauses oder der Besitzung.	3. №	Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung (unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses) Name.	Zahl der Familien.	4. Stand od. Gewerbe.	5. Lebensjahr worin jeder Einzelne sich befindet.	6. Religion: Evangelisch	Katholisch	Juden	7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	8. Datum der Aufnahme.	9. Bemerkungen.
1	Roßstr. Nr. 1	1	Johann Schulz	1	Schuster	55	1	—	—	9	3. December 1858	
2	—	2	Emilie Schulz geb. Schmit		Ehefrau des p. Schulz	45	1	—	—	—		
3	—	3	Karl Schulz		Sohn zu 1	25	1	—	—	—		Ein Sohn des p. Schulz dient seit dem 1. Oktober 1858 im stehenden Heere.
4	—	4	Lucie Schulz		Tochter zu 1	23	1	—	—	—		
5	—	5	Auguste Schulz		dito.	21	1	—	—	—	—	
6	—	6	Karol. Böttcher		Dienstmagd	21	1	—	—	—	—	
7	—	7	Anton Frei		Lehrbursche	15	1	—	—		—	
8	—	8	Wittwe Carl geb. Taubel	1	Almosenempfängerin	28		1				
9		9	Amalie Carl		deren Tochter	7	—	1	—	—	—	
10	Roßstr. Nr. 2	1	Joel Nathan	1	Handelsmann	58	—	—	1	2	dito	
11	—	2	Rachel Nathan geb. Alexander		dessen Ehefrau	55	—	—	1	—	—	
12	Roßstr. Nr. 3	1	Karl N. N.	1	Kaufmann	40	1	—	—	14	dito	Ein Sohn des N. N. befindet sich auf der Universität zu N. N.
13	—	2	Emilie N. N. geb. N. N.		dessen Ehefrau	35	1	—	—	—	—	
14	—	3	Anton N. N.		Sohn zu 12	20	1	—	—	—	—	
15	—	4	Felix N. N.		dito	17	1	—	—	—	—	Taubstumm.
16	—	5	Wittwe N. N. geb. N. N.	1	ohne Gewerbe	55	—	1	—	—	—	
17	—	6	Emilie N. N.		deren Stieftochter	30	—	1	—	—	—	
18	—	7	Karoline N. N.		Pflege-Kind	11	—	1	—	—	—	Blind.
19	—	8	Eduard N. N.		Schüler	18	1	—	—	—	—	} Pensionaire.
20	—	9	Franz N. N.		dito	17	1	—	—	—	—	
21	—	10	Karoline N. N.	1	Ehefrau des N. N.	40	1	—	—	—	—	Der Ehemann befindet sich im Gefängnisse zu N. N.
22	—	11	Antonie N. N.		Tochter des N. N.	21	1	—	—	—	—	
23	—	12	Emma N. N.	1	ohne Gewerbe	23	1	—	—	—	—	
24	—	13	Johanna N. N.		deren unehel. Tochter	2	1	—	—	—	—	
25	—	14	Emilie N. N.	1	Ehefrau des N. N.	25	1	—	—	—	—	Der Ehemann dient in N. N. und hat daselbst auch seinen Wohnsitz.
			Latus 1	8			18	5	2	25		

1.	2.	3.			4.	5.	6.			7.	8.	9.
Durchlaufende № sämmtlicher Bewohner.	Bezeichnung des Hauses oder der Besitzung.	Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung (unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses)			Stand oder Gewerbe.	Lebensjahr worin jeder einzelne sich befindet.	Religion			Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	Datum der Aufnahme.	Bemerkungen.
		№	Name.	Zahl der Familien.			Evangelisch	Katholisch	Juden			
26	Roßstr. Nr. 4	1	Max N. N.	1	pens. Major	60	1	—	—	—	—	altlutherisch
27	—	2	Tecla N. N.		dessen Ehefrau	40	—	—	—	—	—	Dissident.
28	—	3	Hugo N. N.		Sohn zu 1	18	—	—	—	—	—	Baptist.
29	—	4	Caspar N. N.		dito	18	—	—	—	—	—	} Zwillinge.
30	—	5	Traugott N. N.		Kutscher zu 1	23	—	1	—	—	—	Baptist.
31	—	6	Malvine N. N.		Dienst ꝛc.	21	—	1	—	—	—	
					Latus		20	2				1 Altlutherischer 1 Dissident 2 Baptisten.

Zusammenstellung der Latus-Summen.

				Evangelisch	Katholisch	Juden	Zahl der Bewohner		Bemerkungen
Latus 1	8			18	5	2	25		
— 2	—			20	2	—	22		1 Dissid. 2 Baptisten.
— 3	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			
Summa	100	ꝛc.		425	62	10	497		1 Dissid. 2 Baptisten.

= 500

Zur Vermeidung nachträglicher Reklamationen mache ich die Dorf=Gerichte bei Anfertigung der Klassensteuer Zu= und Abgangslisten für das zweite halbe Jahr 1858 darauf aufmerksam, daß diejenigen Personen, welche als Wehrmänner die diesjährige Revue mitgemacht haben, und in Folge dessen für die Dauer ihrer Abwesenheit von der Klassensteuer befreit sind, gehörig in Abgang zu stellen sind.

Breslau den 10. November 1858.

(Die Wildpret-Controlle in Berlin.) Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 17. September c. (3. II. 2,157) benachrichtigen wir Euer Hochwohlgeboren hierdurch, daß die Verordnung des Polizei=Präsidiums in Berlin vom 17. Juli c. über die Controlle des in Berlin einzuführenden Wildprets, vorläufig außer Kraft gesetzt worden ist.

Breslau, den 4. November 1858. Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Verfügung wird mit Bezug auf die Kreisblatt=Verordnung v. 27./9. c. S. 219 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau den 13. November 1858.

Die Uhrwählerlisten, welche von vielen Gemeinden gleichzeitig mit den Abtheilungslisten und Wahlprotocollen eingereicht worden sind, werden als hier entbehrlich mit dieser Nr. des Kreisblattes den betreffenden Dorfgerichten wieder zurückgesendet.

Breslau den 14. November 1858.

(Die Körung der Privat=Beschäler betreffend.) Behufs Körung derjenigen Privat=Hengste, welche nach § 2. der revidirten Hengst=Kör=Ordnung vom 8. Decbr. 1856 (Amtsbl. pro 1857 S. 2 und Kreisblatt=Verfügung vom 12. October 1857. S. 182) für weniger, als 5 Rthlr. decken sollen, habe ich einen Termin auf

Sonnabend den 11. December d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Landrathsamte anberaumt, und werden die Besitzer solcher Hengste aufgefordert, solche zur Körung zu stellen, und das Nationale bis zum 4. December hierher einzureichen.

Breslau den 16. November 1858.

Die Dorfgerichte haben mir eine **Nachweisung der im II. Semester c. unter den Provizial=Land=Feuer=Societäts=Associaten vorgekommenen Namens=Veränderungen** bis spätestens

den 10. December c.

einzureichen. Negativ=Anzeigen sind nicht erforderlich.

Breslau den 17. November 1858. Der Königliche Landrath und Kreis=Feuer=Societäts=Direktor.

Die Dorfgerichte des Kreises werden angewiesen, mir die

Nachweisung der im Jahre 1857 abgebrannten und wieder aufgebauten oder noch nicht retablirten Gebäude

bis spätestens **den 1. December c.** bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen.

Das Schema zu diesen Nachweisungen befindet sich Seite 197 des Kreisblatts pro 1857.

Breslau, den 17. November 1858.

(Bekanntmachung.) Herr vom Rath beabsichtiget die Anlage einer Brantwein=Brennerei auf dem Dominio Koberwitz hiesigen Kreises. In Gemäßheit des §. 29. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einsprüche dagegen, binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden sind.

Breslau den 15. November 1858.

(Mit einer Beilage.)

Beilage
zu Nr. 47 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 20. November 1858.

(Betreffend die Geschäfts-Nachweisung der Schiedsmänner.) Die Herren Schiedsmänner des Kreises werden veranlaßt, mir die **Nachweisungen der Geschäfte für das Jahr vom 1. Dezember 1857 bis ultimo November 1858** nach der Amtsblatt-Verordnung vom 11. November 1839 (Amtsblatt pro 1839 Seite 312) und nach dem in der Scheeringschen Schrift, 3. Auflage, Seite 88 befindlichen, unten beigefügten Schema, oder Negativ-Anzeigen bis spätestens

den 10. Dezember c.

bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen.

Eine namentliche Nachweisung der Streitfälle ist nicht nothwendig, sondern nur eine summarische, auch bedarf es keines besonderen Begleitberichts; doch müssen die Nachweisungen wie die Negativ-Anzeigen neben der Unterschrift des Schiedsmannes mit dessen Siegel besiegelt sein.

Die Dorfgerichte haben die Herren Schiedsmänner hiermit bekannt zu machen.

Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Namen der Ortschaften, welche zu ihrem Wirkungskreise gehören.	Zahl der anhängig gewesenen Sachen.			Davon sind erledigt:				Am Schluße des Jahres sind anhängig geblieben	Bemerkungen.
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	Durch Vergleich	Durch Zurücknahme der Klage	Durch Ueberweisung an den Richter	Summa		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

Die Colonne 7 und 8 müssen die Zahl der Colonne 3 angeben.

Breslau, den 17. November 1858.

Die Ortsgerichte des Kreises haben mir die Litt. N. des dorfgerichtlichen Termin-Kalenders vorgeschriebene

Nachweisung der im Jahre 1858 vorgekommenen Dismembrationen

oder Negativ-Anzeigen bis spätestens **den 15. Dezember c.** zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen.

Breslau, den 17. November 1858.

(Diebstahl.) Dem Bauergutsbesitzer David Gruttke zu Niederhof wurden in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. 6 Pferde-Roß-Haar-Kissen gestohlen.

Breslau den 17. November 1858.

Königlicher Landrath, Freiherr v. Ende.

Zur Deichamts-Sitzung lade ich die Mitglieder des Deichamts
auf den 29. November Nachmittag 3 Uhr
in mein Haus in Rosenthal ein. Gegenstände der Verhandlung sind:

1) Es läßt sich hoffen, daß die Capitalszahlungen welche im Monat December dieses Jahres im Gesammtbetrage von 2363 Rthl. fällig werden, mit Rücksicht auf die gestellten Anträge werden gestundet werden. Die Entscheidung der Staatsbehörden ist hierüber abzuwarten. Unterdessen ist für Deckung der laufenden und Amortisations-Zinsen der Deichschuld Sorge zu tragen. Diese läßt sich abgesehen von der halbjährigen regelmäßigen Ausschreibung — diesmal durch außerordentliche Ausschreibung im dreifachen Betrage des gewöhnlichen Katastersatzes oder mit 4 1/2 Silbgr. pro Normal-Morgen erreichen. Auf Genehmigung einer solchen Ausschreibung und deren Erhebung mit 8tägiger Frist vom 11. December dieses Jahres an wird angetragen.
2) Mittheilung der Erklärung der Revisoren der Deich-Kassenrechnung für 1857 und Beschlußfassung über Ertheilung der Decharge für diese Rechnung.
3) Beschlußfassung über die Frage: ob der Schmidt Ernst zu Ransern mit seinem Hause und Gartenlande oder bloß mir ersterem wegen wasserfreier Lage von der Deichbeitrags-Pflicht zu befreien sei?
4) Wahl zweier Deputirten welche im künftigen Jahre der Deich- und Graben-Schau beiwohnen müssen.
5) Antrag auf Besoldung des Bauaufsehers Herden als Wallmeister während der Wintermonate, in denen der Deichbau ausgesetzt bleibt.
6) Jahresbericht des Deichhauptmanns über die Resultate der Verwaltung.

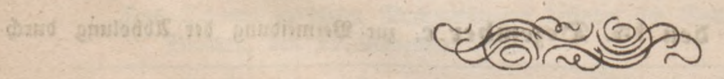
Rosenthal d. 17. November 1858.

Der Deichhauptmann des Carlowitz-Ransener Deichverbandes.
v. Haugwitz.

(Betreffend den Zedlitz-Kottwitzer Deich-Verband.) Den Deich-Interessenten des provisorischen Zedlitz-Kottwitzer Deich-Verbandes mache ich hierdurch bekannt, daß ich im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung seit dem 1. d. M. das Amt des Deichrichters übernommen habe.

Ohlau, den 8. November 1858.

Der Königliche Landrath.
v. Prittwitz.



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von Robert Lucas, Breslau, Kupferschmiede-Straße Nr. 43.